

# Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und Schrott

Dieses Merkblatt richtet sich an Einwohnergemeinden, betroffene Grundstücksbesitzer und Fahrzeughalter.

## Worum geht es?

Ausgediente Fahrzeuge und Schrott dürfen nur unter gewissen Umständen im Freien abgelagert oder stehen gelassen werden.

Die nachfolgenden Bemerkungen hinsichtlich ausgedienter Fahrzeuge gelten sinngemäss auch für Schrott.

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 30, 30f, 31c, 60, u.w. USG)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (§ 169, 172 GWBA)
- Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen
- Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen (BAFU)

## Definitionen

### Als Fahrzeuge gelten:

- Motorfahrzeuge, Motorfahräder, nicht motorbetriebene Fahrzeuge (Anhänger etc.) sowie deren Bestandteile.

### Als ausgediente Fahrzeuge gelten:

- Im Verkehr nicht mehr zugelassene Fahrzeuge. Im Zweifelsfalle wird die Verkehrstauglichkeit eines Fahrzeuges durch die kantonale Motorfahrzeugkontrolle überprüft.
- Dauernd ausser Betrieb gesetzte Fahrzeuge (in der Regel seit mehr als einem Monat nicht mehr in Betrieb).
- Fahrzeuge, deren Instandstellungskosten offensichtlich deren Verkehrswert übersteigen.

### Als Schrott gelten:

- Metallene oder hauptsächlich aus Metall bestehende Abfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in die Spezialsammlungen der Gemeinden gegeben werden können.



ausgedient / ausser Betrieb gesetzt



im Verkehr nicht mehr zugelassen



Unfall-Fahrzeug



ausgedient / ausser Betrieb gesetzt



Schrott



Schrott

---

## Pflichten des Inhabers

Die Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten der Verwertung und Beseitigung zuzuführen.

Sie haben die Fahrzeuge zu diesem Zweck innert Monatsfrist zu einem vom Kanton bewilligten Autosammelplatz zu bringen oder bringen zu lassen.

Ausgediente Fahrzeuge dürfen auch auf privatem Grund nicht im Freien gelagert oder stehen gelassen werden. In geschlossenen Gebäuden ist das Stehenlassen im Rahmen der geltenden polizeilichen Vorschriften gestattet.

---

## Amtliche Beseitigung

Die Polizei fordert den Inhaber eines ausgedienten Fahrzeuges zur ordnungsgemässen Lagerung oder Beseitigung auf, wenn dieses nicht in einem Gebäude abgestellt ist. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, setzt das Amt für Umwelt eine letzte Frist zur Beseitigung unter gleichzeitiger Androhung von Strafe und Ersatzvornahme (Räumung) zu Lasten des Inhabers.

Falls der Inhaber eines Fahrzeuges nicht ermittelt werden kann, sorgt das Amt für Umwelt für die Beseitigung des Fahrzeuges.

Als Inhaber gilt bei Fahrzeugen im Zweifelsfalle der letzte Halter und bei Schrott, wer die Verfügungsgewalt hat (in den meisten Fällen derjenige, auf dessen Grundstück sich der Schrott befindet).

---

## Folgen

Ausgediente Fahrzeuge stellen eine Gefahr für die Umwelt dar. Es können wassergefährdende Flüssigkeiten, wie Diesel, Benzin, Motorenöl, Bremsflüssigkeit etc. austreten, und im Untergrund versickern. Als mögliche Folge einer Verunreinigung muss z.B. das Grundstück saniert werden oder es erfolgt ein Eintrag im Grundbuch (z.B. belasteter Standort). Diese Massnahmen sind mit finanziellen Aufwänden verbunden, die in der Regel vom Grundstücksbesitzer zu tragen sind (z.B. Wertverminderung des Areals). Austretende Flüssigkeiten können einen Bach, das Grundwasser oder gar das Trinkwasser verunreinigen.

Auch aus ästhetischen Gründen sind diese Fahrzeuge zu beseitigen.

---

## Abstellplätze für ausgediente Fahrzeuge

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf einem befestigten Platz abgestellt werden. Die Entwässerung muss über einen Schlammsammler mit Tauchbogen oder über einen Oelabscheider erfolgen. Abstellplätze für ausgediente Fahrzeuge bedingen die Zonenkonformität des Abstellplatzes und die Zustimmung der zuständigen Baukommission (z.B. Umnutzungsbewilligung etc.). Ausserdem ist beim Amt für Umwelt des Kantons Solothurn eine Bewilligung für den Betrieb eines Altautosammelplatzes einzuholen. Diese Bewilligung wird nur ausgestellt, wenn die Auflagen gemäss der „Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen“ erfüllt sind.

---

## Wer kann weiterhelfen?

Polizei Kanton Solothurn

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt**



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 76 93  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch)